

Zur Richtschnur-Initiative

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 18. Juni 1892.

Wochenspruch: Das ist's, woran ein Herz sich weidet,
Wenn Wahrheit sich in Schönheit kleidet.

Zur Richtschnur-Initiative.

Sowohl den „gastfreundlichen Schaffhauser-Genossen“ und sämmtlichen durch ihr gedrucktes Zirkular eingeladenen Herren Delegirten und Besuchern des „Schweizerischen Gewerbetages“ zu einer Spezialbesprechung in obiger Angelegenheit, als auch andererseits den auswärtigen Interessenten, welchen nicht vergönnt war, nach Schaffhausen zu kommen, gegenüber gebietet wohl der Anstand, daß hier kurz Bericht erstattet werde.

Zuvor sei erlaubt, zu bemerken, daß schon die Delegirtenversammlung etwas später beginnen konnte und sich besonders die interessante Diskussion über das nun in Fluß kommende Gewerbegesetz so in die Länge zog, daß die Verhandlungen beinahe bis zur angelegten Zeit für unsere Spezialbesprechung dauerten; endlich auch, daß das Bankett abermals des größern Zuspruches wegen auf sich warten ließ und deshalb endlich erst nach 4 Uhr endete.

Unter diesen Umständen war es eine Unmöglichkeit, noch einer Besprechung zur Gründung eines kleingewerblichen Genossenschaftsverbandes gemäß dem Wunsche der Schaffhauser zu genügen. Eine Besprechung im engeren Kreise stellte jedoch fest, daß in ca. 3 bis 4 Wochen eine gründlichere Verhandlung, besonders über die zunächst vorzunehmenden Schritte betreffs Grundlage und Organisation in Schaffhausen stattfinden solle und daß alsdann für später

eine Versammlung an einem zentraler gelegenen Orte in Aussicht zu nehmen sei.

Den entlegenen Kollegen, welche früher schon Schaffhausen als zu dezentral fanden, sei des Genauern bemerkt, daß es sich für den Artikelschreiber meist um organisatorische Bestimmungen handelte und es ist mehr dem größern Eifer und der stärkern Begeisterung, als erwartet werden konnte, zuzuschreiben, daß man eine größere Versammlung schon in Szene setzen wollte. Endlich ist für einstweilen noch Schaffhausen als unser gewerblicher Vorort zu betrachten, wofür er auch wirklich werthzuschätzen ist.

Diesen Anlaß benützend, erlaube mir noch einige Worte über die Vorlage zum Gewerbegesetz im Vergleich zu den Wünschen und Forderungen derjenigen Interessenten, welche für intensiveres Streben der Gewerbetreibenden, für praktisch-materielle Zwecke und Forderungen eingenommen sind und welchem Verhältnisse auch die „Richtschnur“-Initiative entspringt.

Mit ganz wenig Ausnahmen war Alles mit dem, was die Vorlage bis jetzt in Aussicht stellt, einverstanden, und sicherlich würden auch die St. Galler Delegirten sich nicht zu solch hartnäckiger Negation verstiegen haben, wenn der „Entwurf“ resp. die Vorlage zu einem Gewerbegesetz — anderweitig für das Gewerbe wirklich schützende Bestimmungen bieten würde. Unter all den Zustimmungen zu den „Richtschnur“-Artikeln, welche bekanntlich mit einem Appell zur Gründung eines kleingewerblichen Genossenschaftsverbandes zur Erreichung einer Anzahl bestimmter Zielpunkte dem Schreiber dieses Artikels zungen, zeichneten

sich ganz ausnahmsweise St. Galler Beschwerden aus über dortige „Spezialverhältnisse“, die zwar anderwärts leider ebenfalls vorzukommen pflegen. Beschwerden von dieser Seite, welche sich über unreele „Geschäftsleute“ beklagen, von denen man nicht einmal mit Bestimmtheit wisse, woher sie seien u. c., dürften denn doch in irgend einer Form und irgendwo in einem Gewerbegesetz schützende Bestimmungen finden, d. h. in einem Gewerbegesetz, das nicht bloß nur Einigungsämter kennen will. -g-

Protokoll

der

ordentlichen Delegirten-Versammlung

des

Schweizerischen Gewerbevereins

Sonntag den 12. Juni 1892, Vormittags 9 Uhr,
im Großrathssaale in Schaffhausen.

Traktanden:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1891.
2. Wahl eines Mitgliedes in den Zentralvorstand an Stelle des demissionirenden Herrn alt Stadtpräsident Pfister in Schaffhausen.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1892.
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegirten-Versammlung.
5. Schweizerisches Gewerbegesetz.
6. Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen pro 1892.
7. Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Es sind folgende Sektionen vertreten: Aarau durch 2 Delegirte, Altdorf 1, Arbon 2, Basel 3, Bern 3, Burgdorf 1, Chaubdefonds 2, Chur 4, Frauenfeld 3, Freiburg 4, Glarus 1, Heiden 1, Herisau 2, Horgen 1, Huttwil 1, Langenthal 2, Liestal 3, Luzern 3, Murgthal 2, Derlikon 1, Olten 2, Pfäffikon 1, Nidterswil 2, Niesbach 3, Romanshorn 2, Rorschach 2, St. Gallen (Gewerbeverein 4, Handwerkermeisterverein 3), Schaffhausen 4, Schwanden 1, Schwyz 2, Solothurn 1, Stäfa 2, Stein a. Rh. 1, Thalwil 1, Thun 1, Ulster 1, Wädenswil 2, Wald 2, Walzenhausen 1, Winterthur 2, Zug 2, Zürich (Gewerbeverein 2, Zentralverband 1, Gewerbeschulverein 1), Appenzell Mittelland 2, Baselland 2, Berner kantonaler Gewerbeverband 2, Zürcher kantonaler Gewerbeverein 1, Schweizer Coiffeur- und Chirurgenverband 2, Schweizer Schuhmachermeisterverein 2, Dtschweiz Uhrmacherverein 1, Uhrmachergenossenschaft 1, Schweiz. Uhrmacherverband 1, Spenglermeisterverein Zürich 2, Buchbindermeisterverein Zürich 1, Schweizer. Zeichen- und Gewerbeschullehrer 1, Gewerbemuseum Bern 1, Gewerbemuseum St. Gallen 1, Kantonale Lehrlingsprüfungs-Kommission Neuenburg 1, Schweizer. Schmiede- und Wagnermeisterverein 1, Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband 1, zusammen 62 Sektionen durch 111 Delegirte. Als Vertreter des Schweizer Industrie-Departements ist erschienen Herr Dr. Kaufmann. Ferner sind anwesend 9 Mitglieder des Zentralvorstandes, 1 Rechnungsrevisor, ca. 40 nicht-delegirte Mitglieder von Sektionen oder andern Gewerbevereinen.

Herr Präsident Ständerath Dr. Stöfel eröffnete um 9 Uhr die Verhandlungen. Er verdankt die freundliche Aufnahme durch die Behörden und den Gewerbeverein Schaffhausen und spricht die Hoffnung aus, es möchte von guter Vorbedeutung sein für die heutigen Verhandlungen, daß der Ständerath vor wenigen Tagen einen bedeutamen Beschluß gefaßt habe, welcher, wenn auch der Nationalrath beistimme, den Erlaß eines schweizer. Gewerbegesetzes, welche Frage uns seit Jahren und auch heute beschäftigte, um ein Bedeutendes näher rücke.

Als Stimmenzähler wurden bezeichnet die H. Gogler in Chaubdefonds, Genoud in Freiburg, Fisch in Trogen, Kirchhofer in St. Gallen, Dr. Merk in Frauenfeld und Keel in Luzern.

Auf das Verlesen des Protokolls letzter Delegirten-Versammlung wird verzichtet.

1. Der Jahresbericht pro 1891 wird genehmigt. Betreffend Jahresrechnung beantragt der von der Sektion Bern bestellte Rechnungsrevisor, Herr Großrath Demme, die Genehmigung unter Verdankung an den Rechnungsgeber, wünscht jedoch, daß dieselbe künftig etwas frühzeitiger abgeschlossen werden möchte. Dem Antrag wird zugestimmt.

2. Der aus Gesundheitsrückichten aus dem Zentralvorstande austretende Herr Alt-Stadtpräsident Pfister in Schaffhausen wird nach dem Antrage des Zentralvorstandes in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenmitgliede ernannt. An seiner Stelle wird in den Zentralvorstand einstimmig gewählt Herr Marmorist Dechslin in Schaffhausen.

3. Mit der Rechnungsprüfung pro 1892 wird die Sektion Schaffhausen beauftragt.

4. Für die Uebernahme der nächsten Delegirtenversammlung haben sich schriftlich angemeldet die Sektionen Chaubdefonds, Olten, Herisau, Freiburg und Schwyz, und es werden diese Bewerbungen durch die Vertreter der betreffenden Sektionen noch mündlich begründet, schließlich aber alle Vorschläge zu Gunsten desjenigen für Freiburg zurückgezogen und dieser Ort somit einstimmig zum Sitz der nächsten jährigen Delegirtenversammlung ausgerufen.

5. Ueber ein schweizerisches Gewerbegesetz referirt zuerst Herr Großrath Dr. Huber in Basel, Präsident der vom Zentralvorstand eingesetzten Fünferkommission zur Ausarbeitung eines Gewerbegesetzentwurfes. Nachdem er aus amtlichen Aktenstücken und aus wissenschaftlichen Schriften nachgewiesen, daß die vom Zentralvorstand und Kommission in den vorliegenden Anträgen und Entwürfen enthaltenen Grundgedanken schon vor Jahren von Behörden und Gelehrten befürwortet worden seien, erläutert der Referent die einzelnen Anträge des Zentralvorstandes. Einige der wichtigsten Fragen sind freilich noch nicht genügend abgeklärt und bedürfen weiterer Erörterung. Insbesondere gehen die Meinungen noch weit auseinander bezüglich der Frage, ob die Berufsgenossenschaften obligatorisch oder fakultativ organisiert werden sollten. Zentralverband und Kommission halten dafür, daß ein Zwang zum Beitritt heute noch nicht dekretirt werden dürfte. Ein solcher wäre weder bei den Arbeitgebern noch bei den Arbeitern durchführbar. Die Kommission glaube nach ernstlichen Beratungen eine Lösung dieser schwierigen Frage darin zu finden, daß, wenn die Mehrheit der Berufsgenossen eines bestimmten Geltungsgebietes sich der Berufsgenossenschaft angeschlossen hat, die Mehrheit der letztern auch für alle Berufsgenossen gewisse Ordnungen für das betreffende Gewerbe aufstellen, bezw. rechtsverbindliche Beschlüsse fassen könne. Wie im politischen soll auch im wirtschaftlichen Leben die Mehrheit Meistler sein. Den Behörden ist selbstverständlich ein weitgehendes Aufsichtsrecht einzuräumen, die Vollziehung kann erfolgen durch die staatlichen Organe unter Mitwirkung der kantonalen Gewerbeämter; über letztern wäre als obere Instanz eine schweiz. Gewerkekammer vorgesehen. Diese Kammer, zusammengesetzt aus Vertretern der Behörden und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften, würden ein Bindeglied zwischen den Behörden und dem Gewerbe- und Arbeiterstand bilden.

Ein ferneres Postulat ist die fakultative Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten und Einigungsämtern durch ein Bundesgesetz.

Herr Referent bespricht sodann die Mittel zur Erlangung eines schweizer. Gewerbegesetzes. Eine Partialrevision der Bundesverfassung ist nothwendig und dringlich. Die gewährleistete Gewerbefreiheit bedarf einer wesentlichen Einschränkung.